

Geschäftsordnung des Bundesrechnungshofes (GO-BRH)

Vom 19. November 1997

Geändert durch Beschlüsse des Großen Senats vom
8. März 2004,
29./30. August 2005,
13. Dezember 2007,
6. September 2011
und 13. Dezember 2016

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Einleitende Regelungen

- § 1 Inhalt der Geschäftsordnung
- § 2 Kollegiumsverfassung

Teil II: Organisation des Bundesrechnungshofes

- § 3 Präsident
- § 4 Vizepräsident
- § 5 Abteilungen und Prüfungsgebiete
- § 6 Abteilungsleiter
- § 7 Prüfungsgebietsleiter
- § 8 (weggefallen)
- § 9 Prüfungsbeamte und weitere
- § 10 Geschäftsverteilungsplan
- § 11 Vereinbarungen zur Geschäftsverteilung
- § 12 Prüfungsgruppen
- § 12a Projektteams

Teil III: Entscheidungsverfahren im Bundesrechnungshof

- § 13 Entscheidungen des Bundesrechnungshofes
- § 14 Zweier- und Dreierkollegium
- § 15 Zusammenarbeit der Kollegien
- § 16 Entscheidungen der Prüfungsgruppen
- § 17 Senate
- § 18 Zuständigkeit der Senate
- § 19 Großer Senat
- § 20 Zuständigkeit des Großen Senats
- § 21 Antragsverfahren
- § 22 Ladung der Mitglieder
- § 23 Verfahren im Großen Senat und in den Senaten
- § 24 Sitzungsniederschriften
- § 25 Umlaufverfahren
- § 26 Beschlussfähigkeit
- § 27 Ständiger Ausschuss des Großen Senats
- § 28 Verfahren im Ständigen Ausschuss
- § 29 Verfahren bei der Geschäftsverteilung
- § 30 Weitere Ausschüsse des Großen Senats
- § 31 Besorgnis der Befangenheit
- § 32 Befangenheit im Ständigen Ausschuss
- § 33 Ergänzende Bestimmungen

Teil IV: Schlussvorschriften

- § 34 Inkrafttreten

**Geschäftsordnung
des Bundesrechnungshofes (GO-BRH)**

In der Fassung vom 13. Dezember 2016.

Der Große Senat des Bundesrechnungshofes hat nach §§ 20, 20a des Bundesrechnungshofgesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1445 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Haushaltsrechts von Bund und Ländern (Haushaltsrechts-Fortentwicklungsgesetz) vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I Seite 3251 ff.), die folgende Geschäftsordnung erlassen:

Teil I: Einleitende Regelungen

§ 1

Inhalt der Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsordnung regelt Einzelheiten zum organisatorischen Aufbau des Bundesrechnungshofes, zu den Aufgaben sowie zur Stellung seiner Mitglieder und Prüfungsbeamten, ferner zum Entscheidungsverfahren des Bundesrechnungshofes.

(2) Weitere Regelungen zum Verfahren und zu den Grundsätzen der Arbeitsplanung, der Prüfung, der Beratung sowie der Berichterstattung kann der Große Senat in Anhängen treffen.

§ 2

Kollegiumsverfassung

Der Bundesrechnungshof hat eine Kollegiumsverfassung. Er trifft seine Entscheidungen als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle durch die zuständigen Gremien (Kollegien, Senate, Prüfungsgruppen) und durch den Präsidenten; diese vertreten den Bundesrechnungshof bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten. Die Entscheidungen werden durch seine Mitglieder und Prüfungsbeamten vorbereitet.

Teil II: Organisation des Bundesrechnungshofes

§ 3

Präsident

(1) Der Präsident trifft die Entscheidungen, die ihm nach dem Gesetz vorbehalten sind. Er wirkt nach Maßgabe des Gesetzes und dieser Geschäftsordnung an den Entscheidungen des Bundesrechnungshofes mit.

(2) Der Präsident trägt übergreifende Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Bundesrechnungshofes. In diesem Rahmen wirkt er darauf hin, dass der Bundesrechnungshof nach einheitlichen Grundsätzen verfährt, führt Entscheidungen über Arbeitsschwerpunkte herbei und fördert den Geschäftsgang.

(3) Der Präsident vertritt den Bundesrechnungshof nach außen in allen Fällen, in denen es nicht allein um die Erfüllung der Prüfungs- und Beratungsaufgaben des Bundesrechnungshofes geht, insbesondere

1. gegenüber Dritten, die nach dem Gesetz nicht als Beteiligte bei der Erfüllung der Aufgaben des Bundesrechnungshofes in Betracht kommen,
2. in Rechtsstreitigkeiten,
3. gegenüber den obersten Rechnungskontrollbehörden der Länder, ausländischer Staaten und supranationaler Einrichtungen sowie den internationalen Organisationen der Rechnungskontrollbehörden.

§ 4

Vizepräsident

(1) Der Vizepräsident wirkt nach Maßgabe des Gesetzes und dieser Geschäftsordnung an den Entscheidungen des Bundesrechnungshofes mit.

(2) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei Abwesenheit und sonstiger Verhinderung (§ 6 Absatz 2 BRHG). Er hat dann dessen Rechte und Pflichten. Die Regelung für die Prüfung geheimhaltungsbedürftiger Angelegenheiten (§ 19 Satz 1 Nummer 2 BRHG) bleibt unberührt.

(3) Im Großen Senat und bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1 wird der Vizepräsident von dem dienstältesten Abteilungsleiter vertreten. In den Kollegien, Prüfungsgruppen und Senaten wird der Vizepräsident vom Präsidenten vertreten.

§ 5

Abteilungen und Prüfungsgebiete

- (1) Die Aufgaben des Bundesrechnungshofes werden auf Prüfungsabteilungen und Prüfungsgebiete verteilt.
- (2) Die Aufgaben eines Prüfungsgebietes können sich beziehen
1. auf bestimmte Organisationseinheiten oder Rechtsträger, bestimmte Einnahmen oder Ausgaben, bestimmte Vermögen sowie auf bestimmte Sach- und Rechtsfragen,
 2. übergreifend auf
 - a) fachlich abgegrenzte Bereiche, die losgelöst vom Einzelfall sowie ohne Bindung an bestimmte Organisationseinheiten oder Haushaltsstellen oder Vermögen im Zusammenhang beurteilt werden sollen (Querschnittsaufgaben),
 - b) Bereiche von aktueller Bedeutung, die für einen bestimmten Zeitraum in einem Prüfungsgebiet konzentriert werden (Projektaufgaben),
 - c) allgemeine oder grundsätzliche Angelegenheiten (Grundsatzaufgaben).
- (3) Die Zuständigkeit für Querschnittsaufgaben geht der Zuständigkeit für Aufgaben nach Absatz 2 Nummer 1 vor, soweit ein Prüfungs- oder Beratungsvorhaben in den Jahresarbeitsplan eines Prüfungsgebietes für Querschnittsaufgaben aufgenommen ist. Widerspricht das nach Absatz 2 Nummer 1 zuständige Kollegium dem geplanten Vorhaben, entscheidet der Präsident im Einvernehmen mit dem Ständigen Ausschuss. Entsprechendes gilt bei Änderungen oder Ergänzungen des Jahresarbeitsplanes. Die nach Absatz 2 Nummer 1 zuständigen Prüfungsgebiete können einvernehmlich die Abwicklung von Prüfungsergebnissen des Prüfungsgebietes übernehmen, dem Querschnittsaufgaben übertragen sind.
- (4) Sofern bestimmte Angelegenheiten den Zuständigkeitsbereich mehrerer Prüfungsgebiete berühren, kann einem Prüfungsgebiet die Aufgabe übertragen werden, die Aufgabenerfüllung zu koordinieren. Entscheidungszuständigkeiten werden dadurch nicht berührt.

§ 6

Abteilungsleiter

- (1) Der Abteilungsleiter leitet die Abteilung und trägt übergreifende Verantwortung für die ordnungsgemäße, wirksame und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung.
- (2) Der Abteilungsleiter stellt sicher, dass der Präsident und der Vizepräsident über Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung unterrichtet werden.

§ 7

Prüfungsgebietsleiter

(1) Der Prüfungsgebietsleiter leitet das Prüfungsgebiet. Auf der Grundlage der Entscheidungen des Kollegiums regelt er das Verfahren und trägt Verantwortung für die ordnungsgemäße, wirksame und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben im Prüfungsgebiet, insbesondere für die Arbeitsplanung, die Vorbereitung, Durchführung und den Abschluss der Prüfungs- und Beratungsvorhaben. Er kann durch Prüfungsbeamte mit herausgehobenen Aufgaben bei der Leitung des Prüfungsgebiets unterstützt werden; § 13 bleibt unberührt.

(2) Der Prüfungsgebietsleiter wird nach dem Vertreterplan (§ 10 Absatz 1 Nummer 5) vertreten. Eine hiervon abweichende Vertretung nach § 16 Absatz 1 BRHG darf sechs Monate nicht überschreiten; Ausnahmen und Beauftragungen nach § 16 Absatz 1 BRHG für weniger als sechs Wochen sind aus zwingenden Gründen mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses zulässig.

§ 8

(weggefallen)

§ 9

Prüfungsbeamte und weitere Bedienstete

(1) Die Prüfungsbeamten erfüllen die ihnen allgemein oder im Einzelfall zugewiesenen Aufgaben. Sie ermitteln in diesem Rahmen durch Erhebungen die für eine Entscheidung erforderlichen Sachverhalte und bereiten durch Entwürfe Entscheidungen des Kollegiums vor. Es gehört zu ihren Aufgaben, Anregungen und Vorschläge für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen zu erarbeiten.

(2) Die Prüfungsbeamten achten auf ein ordnungsgemäßes, wirksames und wirtschaftliches Verfahren. Sie unterrichten über alle wesentlichen Feststellungen und wichtigen Vorkommnisse unverzüglich den Prüfungsgebietsleiter; in einer Prüfungsgruppe unterrichten sie den Prüfungsgebietsleiter, der die Durchführung des Vorhabens leitet.

(3) Der Prüfungsgebietsleiter soll bei sachlichen Änderungen in Entwürfen zu Prüfungs- und Beratungsergebnissen den beteiligten Prüfungsbeamten Gelegenheit zur Äußerung geben; bei Entwürfen von Entscheidungen soll dies vor Weiterleitung an den Abteilungsleiter oder den Vorsitzenden der

GO-BRH §§ 9 – 10

Prüfungsgruppe geschehen. Der Prüfungsbeamte kann seine abweichende Meinung in einem Vermerk niederlegen, der dem Vorgang beizufügen ist; dies gilt entsprechend, wenn ein Entwurf auf Weisung erstellt wird.

(4) Der Prüfungsgebietsleiter bestimmt einen Prüfungsbeamten zum Generalienbearbeiter, der ihn bei der Erledigung von allgemeinen Angelegenheiten im Prüfungsgebiet unterstützt.

(5) Für weitere Bedienstete, die an bestimmten Prüfungs- oder Beratungsvorhaben beteiligt werden, gelten die Bestimmungen für Prüfungsbeamte entsprechend.

§ 10

Geschäftsverteilungsplan

(1) In dem Geschäftsverteilungsplan werden für die Dauer eines Geschäftsjahres geregelt

1. die Verteilung der Geschäfte auf Abteilungen und Prüfungsgebiete (§ 7 Absatz 1 BRHG),
2. die Leitung der Abteilungen und Prüfungsgebiete (§ 7 Absatz 1 BRHG),
3. die Besetzung der Prüfungsgebiete mit Prüfungsbeamten und weiteren Bediensteten (§ 7 Absatz 2 BRHG),
4. in welchen Abteilungen der Präsident und in welchen Abteilungen der Vizepräsident an den Entscheidungen der Kollegien und Senate mitwirkt (§ 7 Absatz 5 BRHG),
5. die Vertretung der Abteilungsleiter und Prüfungsgebietsleiter.

(2) Die Geschäfte sind nach allgemeinen, objektiven Merkmalen so zu verteilen, dass die Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden können und sowohl prüfungsfreie Räume als auch - unbeschadet übergreifender Zuständigkeiten (§ 5 Absatz 2 Nummer 2) - Überschneidungen vermieden werden.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Liegt zu Beginn des Geschäftsjahres kein neuer Geschäftsverteilungsplan vor, gelten die Regelungen des vorangegangenen Jahres fort.

(4) Bei der Änderung von Zuständigkeiten eines Prüfungsgebietes oder eines Kollegiums kann die Abwicklung von laufenden Prüfungsvorhaben dem bisher zuständigen Kollegium übertragen werden.

§ 11

Vereinbarungen zur Geschäftsverteilung

(1) Die Kollegien können abweichend von den Regelungen im Geschäftsverteilungsplan zur Erledigung bestimmter Aufgaben Vereinbarungen treffen, wenn diese einer zweckmäßigen und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung dienen. Andere als das Verfahren betreffende Entscheidungszuständigkeiten können nicht übertragen werden. Für Prüfungsgruppen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Eine Vereinbarung nach Absatz 1 bedarf der Zustimmung des Präsidenten, der seine Entscheidung im Einvernehmen mit dem Ständigen Ausschuss trifft.

§ 12

Prüfungsgruppen

(1) Für bestimmte Prüfungs- oder Beratungsvorhaben können abweichend von den Regelungen im Geschäftsverteilungsplan im Interesse einer zügigen und sachgerechten Aufgabenerfüllung Prüfungsgruppen gebildet werden (§ 2 Absatz 2 Satz 2 und § 10 BRHG). Dies gilt insbesondere für größere, schwierige oder eilige Prüfungen, die die Aufgabenbereiche verschiedener Prüfungsgebiete berühren.

(2) Die Entscheidung über die Bildung einer Prüfungsgruppe trifft der Präsident im Einvernehmen mit dem Ständigen Ausschuss nach Anhörung der betroffenen Kollegien. In der Entscheidung wird geregelt,

1. welches Vorhaben auszuführen ist,
2. die Leiter welcher Abteilungen und Prüfungsgebiete der Prüfungsgruppe als Mitglieder angehören und wer sie vertritt,
3. wer Vorsitzender der Prüfungsgruppe ist und wer ihn vertritt,
4. welches Mitglied der Prüfungsgruppe die Durchführung des Vorhabens leitet und wer es vertritt,
5. mit welchen Prüfungsbeamten die Prüfungsgruppe besetzt ist,
6. unter welchen Umständen die Prüfungsgruppe wieder aufgelöst werden soll.

In einer Prüfungsgruppe soll jedes Kollegium vertreten sein, das von dem geplanten Vorhaben betroffen ist; ihr sollen nicht mehr als sieben Mitglieder des Bundesrechnungshofes angehören.

(3) Der Präsident legt bei der Bildung einer Prüfungsgruppe im Benehmen mit dem Vizepräsidenten fest, ob er oder der Vizepräsident an den Entscheidungen der Prüfungsgruppe mitwirkt.

GO-BRH §§ 12 – 13

(4) Über die Auflösung einer Prüfungsgruppe entscheidet der Präsident im Einvernehmen mit dem Ständigen Ausschuss nach Anhörung der Prüfungsgruppe und der betroffenen Kollegien. In der Entscheidung wird die Abwicklung der Aufgaben geregelt, die der Prüfungsgruppe übertragen wurden.

§ 12a

Projektteams

Insbesondere für Prüfungsvorhaben, die in den Aufgabenbereich eines Kollegiums fallen, gleichzeitig aber weitere Aufgabenbereiche verschiedener Prüfungsgebiete berühren, können im Rahmen der Geschäftsverteilung Projektteams gebildet werden. Jedes Projektteam wird einem Kollegium zugeordnet. Es wird, unbeschadet der Entscheidungszuständigkeit des Kollegiums, von einem Prüfungsbeamten des höheren Dienstes geleitet. Über die Besetzung des Projektteams mit Prüfungsbeamten und weiteren Bediensteten entscheidet das zuständige Kollegium oder – soweit weitere Kollegien betroffen sind – der Präsident. Hierbei gelten § 7 Absatz 2, 3 BRHG, §§ 10 Absatz 1 Nummer 3, 11 und 15 GO-BRH.

Teil III: Entscheidungsverfahren im Bundesrechnungshof

§ 13

Entscheidungen des Bundesrechnungshofes

(1) Entscheidungen des Bundesrechnungshofes treffen die Kollegien, die Prüfungsgruppen, die Senate oder der Große Senat. In geheimhaltungsbedürftigen Angelegenheiten entscheidet, wenn dies im Haushaltsplan bestimmt ist, allein der Präsident oder, falls dessen Stelle nicht besetzt ist, der Vizepräsident (§ 19 Satz 1 Nummer 2 BRHG).

(2) Entscheidungen sind alle Regelungen und Äußerungen, die dazu bestimmt sind, die gesetzlich vorgesehenen Befugnisse und Pflichten des Bundesrechnungshofes im konkreten Fall auszuüben und das Verfahren festzulegen. Entscheidungen in diesem Sinne liegen vor, wenn der Bundesrechnungshof

1. Arbeitspläne aufstellt und die Durchführung der Prüfung regelt,
2. Sachverhalte feststellt und beurteilt,
3. im Rahmen der Beratungstätigkeit Stellungnahmen abgibt,
4. eine in sonstigen Rechtsvorschriften geregelte Tätigkeit ausübt.

(3) Entscheidungen, die ein Kollegium im Rahmen seiner Zuständigkeit für allgemeine oder grundsätzliche Angelegenheiten oder der Große Senat oder ein Senat trifft, binden die anderen Kollegien und Senate (§ 14 Absatz 1 Nummer 4 BRHG).

(4) Entscheidungen und Erkenntnisse, die für die Erfüllung der Aufgaben des Bundesrechnungshofes bedeutsam sind, werden dokumentiert.

§ 14

Zweier- und Dreierkollegium

(1) Über die Angelegenheiten eines Prüfungsgebietes entscheiden der Abteilungsleiter und der Prüfungsgebietsleiter gemeinsam (Zweierkollegium), es sei denn, die Entscheidung ist einem Senat oder dem Großen Senat vorbehalten. Der nach der Geschäftsverteilung zuständige Präsident (§ 10 Absatz 1 Nummer 4) wirkt an einer Entscheidung mit (Dreierkollegium), wenn er oder ein Mitglied des Zweierkollegiums dies für erforderlich hält.

(2) Der nach der Geschäftsverteilung zuständige Präsident (§ 10 Absatz 1 Nummer 4) kann sich in seinem Bereich für bestimmte Entscheidungen die Mitwirkung im Dreierkollegium allgemein vorbehalten.

(3) Ein Mitglied des Kollegiums kann für einen Einzelfall umfassend oder eingeschränkt ermächtigt werden, allein zu entscheiden (§ 9 Absatz 2 BRHG). Ein Mitglied soll nicht ermächtigt werden, wenn Fragen von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung zur Entscheidung anstehen.

§ 15

Zusammenarbeit der Kollegien

(1) Die Kollegien achten darauf, dass die Entscheidungen des Bundesrechnungshofes nach einheitlichen Grundsätzen und Maßstäben getroffen sowie Erfahrungen ausgetauscht werden.

(2) Beabsichtigt ein Kollegium, in einer Angelegenheit zu entscheiden, die den Aufgabenbereich eines anderen Kollegiums berührt, beteiligt es dieses an der Entscheidung. Die Beteiligung ist notwendig,

1. wenn allgemeine oder grundsätzliche Fragen aus dem Aufgabenbereich eines anderen Prüfungsgebietes angesprochen werden oder

GO-BRH §§ 15 – 17

2. wenn fachliche Aussagen eines anderen Kollegiums als Grundlage für die eigene Entscheidung oder für Teile davon herangezogen werden.

(3) Die Beteiligung ist in der Regel in der Form der Mitzeichnung festzuhalten. Durch die Mitzeichnung bestätigt das Kollegium, dass es die in der beabsichtigten Entscheidung vertretenen Auffassungen teilt, soweit es dafür zuständig ist (Absatz 2 Satz 2 Nummer 1), oder dass seine für die Entscheidung herangezogenen Aussagen zutreffend wiedergegeben sind (Absatz 2 Satz 2 Nummer 2).

(4) Lehnt ein Kollegium die Mitzeichnung ab, entscheidet der Senat (§ 18 Absatz 1 Nummer 2) oder der Große Senat (§ 20 Absatz 2 Nummer 1).

§ 16

Entscheidungen der Prüfungsgruppen

(1) Die Mitglieder der Prüfungsgruppen entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Der zuständige Präsident (§ 12 Absatz 3) wirkt an den Entscheidungen mit, wenn er oder ein Mitglied der Prüfungsgruppe dies für erforderlich hält. In diesem Fall übernimmt er den Vorsitz in der Prüfungsgruppe.

(3) Für die Ermächtigung eines Mitglieds der Prüfungsgruppe, in abgegrenzten Bereichen des Vorhabens allein zu entscheiden, gilt § 14 Absatz 3 entsprechend. Im Übrigen gilt § 15 entsprechend.

§ 17

Senate

(1) Dem Senat einer Abteilung gehören der Abteilungsleiter als Vorsitzender, alle Prüfungsgebietsleiter der Abteilung und ein weiteres Mitglied an. Tritt der nach der Geschäftsverteilung zuständige Präsident (§ 10 Absatz 1 Nummer 4) hinzu, übernimmt er den Vorsitz (§ 11 BRHG).

(2) Als weiteres Mitglied benennt der Präsident den für Grundsatzfragen der Finanzkontrolle zuständigen Prüfungsgebietsleiter. Für den Senat der Abteilung, der dieser Prüfungsgebietsleiter angehört, benennt der Präsident als weiteres Mitglied den dienstältesten Prüfungsgebietsleiter aus der Benennungsliste für den Großen Senat (§ 19 Absatz 2).

(3) Sofern der nach der Geschäftsverteilung zuständige Präsident (§ 10 Absatz 1 Nummer 4) dem Senat hinzutritt, wird der Abteilungsleiter bei Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung nicht vertreten. In den übrigen Fällen wird er von einem Abteilungsleiter vertreten, den der Präsident im Einvernehmen mit dem Ständigen Ausschuss im Rahmen der Geschäftsverteilung bestimmt.

(4) Die Vertretung des für Grundsatzfragen der Finanzkontrolle zuständigen Prüfungsgebietsleiters richtet sich nach dem Vertreterplan der Abteilung, der er angehört. Als Vertreter des nach Absatz 2 Satz 2 benannten weiteren Mitglieds bestimmt der Präsident den nächstdienstältesten Prüfungsgebietsleiter aus der Benennungsliste für den Großen Senat (§ 19 Absatz 2). Für die Vertretung der übrigen Prüfungsgebietsleiter kann ein Mitglied kraft Auftrags (§ 16 Absatz 2 BRHG) herangezogen werden.

§ 18

Zuständigkeit der Senate

(1) Die Senate entscheiden, wenn

1. in einem Kollegium keine Übereinstimmung erzielt wird oder es sich um eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung handelt (§ 12 Nummer 2 BRHG),
2. ein Mitglied eines nach § 15 Absatz 2 beteiligten Kollegiums die Mitzeichnung einer Entscheidung ablehnt, die ein Kollegium derselben Abteilung zu treffen beabsichtigt,
3. ein Mitglied von einer Entscheidung eines Kollegiums wegen Befangenheit ausgeschlossen werden soll (§ 17 Absatz 1 Satz 2 BRHG),
4. ein Mitglied von einer Entscheidung des Senats wegen Befangenheit ausgeschlossen werden soll (§ 17 Absatz 1 Satz 2 BRHG),
5. es sonst im Gesetz oder in dieser Geschäftsordnung vorgesehen ist.

(2) Die Entscheidungen nach Absatz 1 Nummer 4 und 5 trifft der Senat auf Antrag eines seiner Mitglieder. Eine Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3 kann nur von einem Mitglied der betroffenen Kollegien beantragt werden.

(3) Anträge nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 sollen unverzüglich nach bekannt werden der Umstände gestellt werden, die für die Zweifel an der Unbefangenheit des Mitglieds ursächlich sind. Das betroffene Mitglied äußert sich dazu, wirkt an der Entscheidung aber nicht mit.

(4) Die Entscheidungsbefugnisse nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 werden in jedem Senat einem Ausschuss für Befangenheitsfragen übertragen; er besteht aus dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Präsidenten (§ 10 Absatz 1 Nummer 4), dem Abteilungsleiter und dem dienstältesten Prüfungsgebietsleiter. Ein Mitglied des Ausschusses, gegen das sich die Besorgnis der Befangenheit richtet oder das verhindert ist, wird vertreten. Der Ausschuss trifft seine Entscheidungen einstimmig. Der Senat entscheidet, wenn der Betroffene dies beantragt hat oder im Ausschuss Übereinstimmung nicht erzielt wurde.

§ 19

Großer Senat

(1) Dem Großen Senat gehören der Präsident als Vorsitzender, der Vizepräsident, die Leiter der Prüfungsabteilungen und drei Prüfungsgebietsleiter als weitere Mitglieder an (§ 13 Absatz 1 BRHG). Als weitere Mitglieder benennt der Präsident den für Grundsatzfragen der Finanzkontrolle zuständigen Prüfungsgebietsleiter sowie für einen Zeitraum von jeweils zwei Geschäftsjahren (Benennungszeitraum) den dienstältesten und den dienstjüngsten Prüfungsgebietsleiter nach Maßgabe einer Benennungsliste, die nach Absatz 2 erstellt wird. Aus dieser Liste wird ein Prüfungsgebietsleiter nicht berücksichtigt, wenn ein besonderer Grund vorliegt und der Ständige Ausschuss zustimmt.

(2) Die Benennungsliste wird jeweils zum 1. Dezember des Jahres erstellt, das dem Benennungszeitraum vorausgeht. In die Liste werden alle Prüfungsgebietsleiter nach ihrem Dienstalster als Mitglied des Bundesrechnungshofes in der Weise aufgenommen, dass dem dienstältesten Prüfungsgebietsleiter der dienstjüngste, dem zweidienstältesten Prüfungsgebietsleiter der zweidienstjüngste folgen. Diese Reihenfolge wird entsprechend fortgesetzt. Die Liste erfasst nicht die Prüfungsgebietsleiter, die vor Ablauf des Benennungszeitraums die beamtenrechtliche Regelaltersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand erreichen oder die innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn dieses Zeitraums zum Mitglied des Bundesrechnungshofes ernannt worden sind.

(3) Bei Aufgaben des Bundesrechnungshofes ist der nach dem Geschäftsverteilungsplan jeweils zuständige Prüfungsgebietsleiter Berichterstatter; für Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich einer Prüfungsgruppe ist der Prüfungsgebietsleiter Berichterstatter, der die Durchführung des Vorhabens leitet (§ 12 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4). Als Mitberichterstatte benennt der Präsident den für Grundsatzfragen der Finanzkontrolle zuständigen Prüfungsgebietsleiter, soweit über Bemerkungen nach § 97 der Bundeshaushaltsordnung, Berichte nach § 99 der

Bundshaushaltsordnung oder sonstige gesetzlich vorgesehene Berichte beraten wird (§ 14 Absatz 1 Nummer 2 BRHG); ist dieser Prüfungsgebietsleiter Berichtersteller, ist der für Grundsatzfragen des Haushaltsrechts zuständige Prüfungsgebietsleiter Mitberichtersteller. In den übrigen Fällen benennt der Präsident den Mitberichtersteller und dessen Vertreter im Einvernehmen mit dem Ständigen Ausschuss.

(4) Die Abteilungsleiter werden bei Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung nach dem Vertreterplan ihrer Abteilung (§ 10 Absatz 1 Nummer 5) vertreten. Ein Prüfungsgebietsleiter, der dem Großen Senat bereits nach Absatz 1, 3 oder 5 angehört, kann den Abteilungsleiter nicht vertreten.

(5) Die Vertreter der Prüfungsgebietsleiter im Großen Senat werden in der Reihenfolge der nach Absatz 2 erstellten Liste benannt. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Vertretung der für Grundsatzfragen der Finanzkontrolle und für Grundsatzfragen des Haushaltsrechts zuständigen Prüfungsgebietsleiter als Mitberichtersteller richtet sich nach dem Vertreterplan der Abteilung, der sie angehören.

§ 20

Zuständigkeit des Großen Senats

(1) Der Große Senat entscheidet in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Eine solche Entscheidung des Großen Senats kann beantragt werden

1. von dem Präsidenten sowie dem Vizepräsidenten;
2. von dem Kollegium, der Prüfungsgruppe oder dem Senat, deren Aufgaben berührt sind, wenn gesetzlich vorgesehene Berichte behandelt werden sollen;
3. von einem Kollegium, einer Prüfungsgruppe oder einem Senat, wenn Regelungen über das Verfahren und die Grundsätze der Arbeitsplanung, der Prüfung, der Beratung und der Berichterstattung getroffen werden sollen (§ 14 Absatz 1 Nummer 5 BRHG);
4. von jedem seiner Mitglieder, wenn ein Mitglied von einer Entscheidung des Großen Senats wegen Befangenheit ausgeschlossen werden soll (§ 17 Absatz 1 Satz 4 BRHG);
5. von jedem Mitglied einer Prüfungsgruppe, wenn eines ihrer Mitglieder von einer Entscheidung der Prüfungsgruppe wegen Befangenheit ausgeschlossen werden soll (§ 17 Absatz 1 Satz 4 BRHG);
6. von dem zuständigen Kollegium, einem Senat oder einem Mitglied des Großen Senats, wenn diese Geschäftsordnung geändert werden soll (§ 20 Absatz 1 BRHG).

GO-BRH §§ 20 – 21

Die im Gesetz geregelten Antragsrechte bleiben unberührt. Für die Anträge nach Nummer 4 und 5 gilt § 18 Absatz 3 entsprechend.

(2) Der Große Senat entscheidet ferner

1. bei abteilungsübergreifenden Angelegenheiten auf Antrag eines betroffenen Kollegiums, wenn ein nach § 15 Absatz 2 beteiligtes Kollegium die Mitzeichnung einer Entscheidung ablehnt;
2. über Zweifelsfragen bei der Besetzung des Großen Senats, des Ständigen Ausschusses oder des Senats einer Abteilung auf Antrag eines Mitglieds des betroffenen Gremiums;
3. wenn ein Mitglied des Ständigen Ausschusses einen Antrag nach § 32 Absatz 2 Satz 2 stellt.

(3) Der Präsident kann den Großen Senat auch mit weiteren Angelegenheiten befassen oder ihn vor eigenen Entscheidungen hören.

(4) Die Entscheidungsbefugnisse nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und 5 sowie nach Absatz 2 Nummer 3 werden einem Ausschuss für Befangenheitsfragen übertragen; er besteht aus dem Vorsitzenden, den zwei dienstältesten Abteilungsleitern und dem dienstältesten dem Großen Senat nach § 19 Absatz 1 angehörenden Prüfungsgebietsleiter. Ein Mitglied des Ausschusses, gegen das sich die Besorgnis der Befangenheit richtet oder das verhindert ist, wird aus dem Kreis der dem Großen Senat nach § 19 Absatz 1 angehörenden Mitglieder vertreten. Der Ausschuss trifft seine Entscheidungen einstimmig. Der Große Senat entscheidet, wenn der Betroffene dies beantragt hat oder im Ausschuss Übereinstimmung nicht erzielt wurde.

§ 21

Antragsverfahren

(1) Eine Entscheidung des Großen Senats oder eines Senats soll schriftlich beantragt werden. Der Antrag soll eine Begründung und einen Beschlussvorschlag enthalten (Senatsvorlage).

(2) Eine Senatsvorlage kann nur mit Zustimmung des Großen Senats oder des Senats zurückgezogen werden, sobald sie auf die Tagesordnung gesetzt und an die Senatsmitglieder verteilt ist.

§ 22

Ladung der Mitglieder

(1) Zu den Sitzungen des Großen Senats und der Senate lädt der Vorsitzende die Mitglieder schriftlich mit einer Frist von mindestens sieben Tagen. Mit der Ladung ist die Tagesordnung anzugeben und sollen die Beratungsunterlagen vorgelegt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Für die Ladung des Vertreters eines Mitglieds gilt die vorstehende Regelung entsprechend, sofern die Notwendigkeit der Vertretung in dem in Frage stehenden Zeitpunkt absehbar ist.

(2) Wird die Notwendigkeit der Vertretung erst später bekannt, ist der Vertreter unverzüglich zu laden. Eine Ladung kann unterbleiben, wenn die Notwendigkeit der Vertretung erst innerhalb der letzten drei Tage vor der Sitzung bekannt wird. Ein in der Sitzung anwesender Vertreter gilt als ordnungsgemäß geladen, wenn er auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet.

(3) In begründeten Ausnahmefällen ist eine Ladung mit einer kürzeren Frist als der von sieben Tagen zulässig. Sie bedarf jedoch der nachträglichen Zustimmung des Großen Senats oder des Senats mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 23

Verfahren im Großen Senat und in den Senaten

(1) Der Große Senat und die Senate entscheiden nach mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Der Vorsitzende leitet die Sitzung; er regelt Art und Gang der Abstimmung und stellt das Ergebnis fest. Über Anträge zur Sitzungsleitung entscheidet der Große Senat oder der Senat.

(3) Der Große Senat und die Senate können beschließen, dass Prüfungsbeamte oder Dritte als Sachverständige gehört oder zur Erstattung von Gutachten aufgefordert werden.

(4) Über das Abstimmungsverhalten einzelner Mitglieder und deren Äußerungen in den Beratungen ist Stillschweigen zu wahren (Beratungsgeheimnis).

§ 24

Sitzungsniederschriften

(1) Über die Sitzungen des Großen Senats oder eines Senats werden Niederschriften gefertigt, in denen die Anträge und die Entscheidungen festzuhalten sind. Jedes Mitglied hat das Recht, eine in der Sitzung geäußerte Meinung schriftlich darzulegen; die Äußerung wird der Niederschrift als Anlage beigelegt.

(2) Eine Niederschrift wird von den als Schriftführer beauftragten Prüfungsbeamten gefertigt. Sie wird von dem Vorsitzenden sowie den Schriftführern unterzeichnet und anschließend den beteiligten Mitgliedern zur Kenntnis zugeleitet. Auf Antrag eines Mitglieds entscheidet der Große Senat oder der Senat über die Fassung der Niederschrift. Andere als die beteiligten Mitglieder dürfen Niederschriften nur mit Einwilligung des Vorsitzenden einsehen. Im Falle der Einsichtnahme gilt § 23 Absatz 4 entsprechend.

§ 25

Umlaufverfahren

(1) Bei geeigneten Sachverhalten oder nach vorausgegangener Beratung kann eine Entscheidung des Großen Senats oder eines Senats auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

(2) Das Umlaufverfahren wird eingeleitet, indem der Vorsitzende den Mitgliedern des Großen Senats oder des Senats einen Entscheidungsentwurf zuleitet. Die Entscheidung kommt nur zustande, wenn alle beteiligten Mitglieder den Entwurf unterzeichnen. Auf Antrag eines Mitglieds wird die Angelegenheit in einer Sitzung des Großen Senats oder des Senats entschieden.

(3) Die Vertretung eines Mitglieds des Großen Senats oder eines Senats im Umlaufverfahren ist nur zulässig, wenn nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder nach § 17 Absatz 1 oder § 19 Absatz 1 und 3 zu vertreten sind.

(4) Das Umlaufverfahren ist zügig, spätestens innerhalb von drei Wochen, abzuwickeln.

§ 26

Beschlussfähigkeit

(1) Der Große Senat und die Senate sind grundsätzlich nur beschlussfähig, wenn sie vollzählig besetzt sind.

Im Ausnahmefall können die anwesenden Mitglieder ihre Beschlussfähigkeit feststellen, wenn

1. alle Mitglieder oder deren Vertreter ordnungsgemäß geladen wurden (§ 22 Absatz 1) und
2. mehr als drei Viertel der Mitglieder – darunter bei Entscheidungen des Großen Senats zu Aufgaben des Bundesrechnungshofes der Berichterstatter und der Mitberichterstatter – anwesend sind.

(2) Sofern der Große Senat oder ein Senat seine Beschlussfähigkeit nach Absatz 1 Satz 2 festgestellt hat, kommt eine Entscheidung nach § 13 nur zustande, wenn zwei Drittel der Mitglieder (§ 17 Absatz 1 oder § 19 Absatz 1 und 3) zustimmen.

§ 27

Ständiger Ausschuss des Großen Senats

(1) Dem Ständigen Ausschuss gehören der Vizepräsident sowie zwei Abteilungsleiter und zwei Prüfungsgebietsleiter an, die der Große Senat nach Maßgabe der Absätze 2 und 4 benennt (§ 13 Absatz 2 BRHG). Ein Abteilungsleiter oder ein Prüfungsgebietsleiter wird nicht zum Mitglied des Ständigen Ausschusses benannt,

1. wenn er am 1. Dezember des Jahres, das dem Benennungszeitraum vorausgeht, in der Präsidialabteilung mit Personal- oder Organisationsfragen befasst ist oder
2. wenn ein besonderer Grund vorliegt.

Der Benennungszeitraum entspricht dem in § 19 Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitraum.

(2) Zu Mitgliedern aus dem Kreis der Abteilungsleiter werden benannt:

1. der dienstälteste Abteilungsleiter und
2. der dienstjüngste Abteilungsleiter, der mindestens ein Jahr vor Beginn des Benennungszeitraums zum Direktor beim Bundesrechnungshof ernannt wurde.

Nicht berücksichtigt werden die Abteilungsleiter, die vor Ablauf des Benennungszeitraums die beamtenrechtliche Regelaltersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand erreichen. Für die Berechnung des Dienstalters nach Satz 1 ist der Zeitpunkt der Ernennung zum Direktor beim Bundesrechnungshof maßgebend.

(3) Die Vertreter der nach Absatz 2 benannten Mitglieder werden in der Reihenfolge einer Liste bestimmt, die entsprechend dem Verfahren für die Benennung der beiden Prüfungsgebietsleiter im Großen Senat (§ 19 Absatz 2) erstellt wird; die Einschränkungen nach Absatz 2 Satz 1 gelten entsprechend.

GO-BRH §§ 27

Weitere Vertreter sind die Abteilungsleiter, die in der Liste nicht erfasst sind, in der Reihenfolge ihres Dienstalters als Direktor beim Bundesrechnungshof. Ein Abteilungsleiter kann ein Mitglied des Ständigen Ausschusses nicht vertreten,

1. wenn die Vertretung dazu führen würde, dass dem Ständigen Ausschuss zwei Mitglieder derselben Abteilung angehören, es sei denn, ein Abteilungsleiter könnte anderenfalls nicht vertreten werden,
2. wenn er in der Präsidialabteilung mit Personal- oder Organisationsfragen befasst ist oder
3. wenn ein besonderer Grund vorliegt.

Die Vertretung eines Abteilungsleiters geht der Vertretung eines Prüfungsgebietsleiters vor.

(4) Zu Mitgliedern aus dem Kreis der Prüfungsgebietsleiter werden der dienstälteste und der dienstjüngste Prüfungsgebietsleiter nach Maßgabe der Benennungsliste für den Großen Senat (§ 19 Absatz 2) benannt.

Ein Prüfungsgebietsleiter wird nicht berücksichtigt, wenn seine Benennung dazu führen würde, dass dem Ständigen Ausschuss zwei Mitglieder derselben Abteilung angehören. Die Vertreter werden entsprechend dem Verfahren nach Satz 1 und 2 bestimmt; ein Prüfungsgebietsleiter kann ein Mitglied des Ständigen Ausschusses nicht vertreten, wenn er in der Präsidialabteilung mit Personal- oder Organisationsfragen befasst ist oder wenn ein besonderer Grund vorliegt.

(5) Der Vizepräsident führt den Vorsitz. Er wird bei Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung von dem dienstältesten, zum Mitglied des Ständigen Ausschusses benannten Abteilungsleiter vertreten. Die weitere Vertretung richtet sich nach der Reihenfolge der Benennungsliste (Absatz 3).

(6) Ein Mitglied des Ständigen Ausschusses wird bei der Entscheidung in einem Einzelfall vertreten, wenn es nach § 32 als befangen gilt.

(7) Ein zum Mitglied des Ständigen Ausschusses benannter Abteilungs- oder Prüfungsgebietsleiter (Absatz 1) scheidet aus dem Ständigen Ausschuss aus, wenn ihm Personal- oder Organisationsaufgaben in der Präsidialabteilung übertragen werden. Das gleiche gilt für einen Prüfungsgebietsleiter, der zum Abteilungsleiter ernannt wird oder dem Aufgaben in einer Abteilung übertragen werden, der ein anderes Mitglied des Ständigen Ausschusses bereits angehört. Werden den beiden für zwei Jahre benannten Prüfungsgebietsleitern gleichzeitig Aufgaben in derselben Abteilung übertragen, entscheidet der Große Senat, welcher Prüfungsgebietsleiter aus dem Ständigen Ausschuss ausscheidet. Scheidet ein Mitglied aus dem Ständigen Ausschuss aus, gilt die Vertretungsregelung nach Absatz 3 und 4 entsprechend.

§ 28

Verfahren im Ständigen Ausschuss

(1) Der Präsident leitet dem Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses die Entwürfe von Entscheidungen, die er nach dem Gesetz und dieser Geschäftsordnung unter Beteiligung des Ständigen Ausschusses zu treffen hat, rechtzeitig zu. Der Ständige Ausschuss äußert sich innerhalb einer Frist von zwölf Arbeitstagen nach Zugang beim Vorsitzenden, im Falle der Beteiligung bei der Entscheidung über die Geschäftsverteilung (§ 7 Absatz 1 BRHG) innerhalb von vierzehn Arbeitstagen.

(2) Zu den Sitzungen des Ständigen Ausschusses lädt der Vorsitzende mit einer Frist von drei Arbeitstagen, im Falle der Beteiligung bei der Entscheidung über die Geschäftsverteilung (§ 7 Absatz 1 BRHG) mit einer Frist von fünf Arbeitstagen. Im Übrigen gilt § 22 Absatz 1 und 3 entsprechend.

(3) Für das weitere Verfahren im Ständigen Ausschuss gilt § 23 Absatz 1, 2 und 4 entsprechend. Der Präsident kann sich bei der Erläuterung seiner Entscheidungsvorschläge von dem Leiter der Präsidialabteilung oder einem Referatsleiter vertreten lassen, der mit Personal- oder Organisationsfragen befasst ist.

(4) Über die Sitzungen des Ständigen Ausschusses werden Niederschriften gefertigt. Den Schriftführer bestimmt der Präsident im Einvernehmen mit dem Vizepräsidenten im Rahmen der Geschäftsverteilung. Im Übrigen gilt § 24 entsprechend.

(5) Zur Vereinfachung des Verfahrens kann der Ständige Ausschuss erklären, dass seine Zustimmung unter bestimmten Voraussetzungen als erteilt gilt.

(6) In geeigneten Fällen kann ein Beschluss des Ständigen Ausschusses auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Die Vertretung eines Mitglieds ist nur zulässig, wenn nicht mehr als zwei der Mitglieder nach § 27 Absatz 1 Satz 1 vertreten werden. Für die Abwicklung ist die Besetzung des Ständigen Ausschusses am ersten Tag des Umlaufverfahrens maßgebend; eine nachfolgende Vertretung ist nicht möglich. Das Umlaufverfahren ist innerhalb von fünf Arbeitstagen abzuwickeln. Im Übrigen gilt § 25 Absatz 2 entsprechend.

§ 29

Verfahren bei der Geschäftsverteilung

(1) Den Entwurf eines Geschäftsverteilungsplanes soll der Präsident dem Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses spätestens bis zum 1. Dezember vor Beginn des neuen Geschäftsjahres zuleiten. Dabei werden die Regelungen nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 und 4 nachrichtlich mitgeteilt.

GO-BRH §§ 29 – 30

(2) Nachdem der Ständige Ausschuss sein Einvernehmen zu der Aufgabenzuweisung und der Leitung von Abteilungen und Prüfungsgebieten erklärt hat (§ 28 Absatz 1 Satz 2), unterrichtet der Präsident über seine Entscheidung zur Besetzung der Prüfungsgebiete mit Prüfungsbeamten und weiteren Bediensteten (§ 7 Absatz 2 BRHG) die im neuen Geschäftsjahr zuständigen Kollegien. Der Antrag eines Kollegiums oder eines Senats auf Beteiligung des Ständigen Ausschusses an dieser Entscheidung ist innerhalb einer Frist von sieben Arbeitstagen nach der Unterrichtung zulässig.

(3) Für Entscheidungen zur Änderung der Geschäftsverteilung innerhalb des Geschäftsjahres (§ 7 Absatz 3 BRHG) gilt § 28 Absatz 1.

(4) Die Mitglieder sollen gehört werden, soweit die Aufstellung des Geschäftsverteilungsplanes Änderungen in ihrem Aufgabenbereich zur Folge hat. Gleiches gilt bei Änderungen innerhalb des Geschäftsjahres.

(5) Für den Antrag eines Kollegiums oder eines Senats auf Beteiligung des Ständigen Ausschusses an einer Entscheidung des Präsidenten nach § 7 Absatz 4 des Bundesrechnungshofgesetzes gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(6) Im Übrigen gilt § 28 Absatz 2 bis 5 entsprechend.

§ 30

Weitere Ausschüsse des Großen Senats

(1) Der Große Senat kann für den Zeitraum, für den die beiden Prüfungsgebietsleiter nach § 19 Absatz 1 benannt sind, weitere Ausschüsse bilden und ihnen die Beratung oder die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten übertragen.

(2) Einem Ausschuss gehören der Präsident und der Vizepräsident an, sofern sie nicht darauf verzichten. Als weitere Mitglieder benennt der Große Senat mindestens jeweils zwei Abteilungsleiter sowie einen der nach § 19 Absatz 1 benannten Prüfungsgebietsleiter.

(3) Der Präsident übernimmt den Vorsitz in einem Ausschuss, im Falle seines Verzichts der Vizepräsident; Präsident und Vizepräsident vertreten sich wechselseitig. Verzichtet auch der Vizepräsident, bestimmt der Große Senat den Vorsitzenden. Die weiteren Einzelheiten des Verfahrens und die Vertretung der Mitglieder regelt der Große Senat in seiner Entscheidung über die Bildung eines weiteren Ausschusses; § 23 gilt entsprechend.

(4) Einem Ausschuss tritt bei Aufgaben des Bundesrechnungshofes der nach dem Geschäftsverteilungsplan jeweils zuständige Prüfungsgebietsleiter als Berichterstatte hinzu. Zum Mitberichterstatte bestimmt der Vorsitzende ein Mitglied des Ausschusses.

(5) Ladungen und Tagesordnungen zur Sitzung von Ausschüssen sind allen Mitgliedern des Großen Senats zuzuleiten. Auf Antrag von mehr als einem Drittel seiner Mitglieder kann der Große Senat über eine Angelegenheit entscheiden, die in die Zuständigkeit eines weiteren Ausschusses fällt.

§ 31

Besorgnis der Befangenheit

(1) Die Mitglieder und Prüfungsbeamten dürfen bei der Erfüllung der Aufgaben des Bundesrechnungshofes nicht tätig werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Zweifel an ihrer Unbefangenheit zu rechtfertigen (§ 17 Absatz 1 und 3 BRHG).

(2) Über den Ausschluss eines Mitglieds wegen Befangenheit entscheiden

1. der Senat der zuständigen Abteilung nach Maßgabe des § 18;
2. der Große Senat nach Maßgabe des § 20.

Über die Befangenheit eines Prüfungsbeamten entscheiden das zuständige Kollegium oder die Mitglieder der Prüfungsgruppe.

(3) Ein Mitglied gilt als befangen, wenn die Voraussetzungen des § 17 Absatz 2 des Bundesrechnungshofgesetzes vorliegen; dies gilt entsprechend für Prüfungsbeamte. Im Zweifelsfall kann eine Entscheidung entsprechend Absatz 2 beantragt werden.

(4) Ergeben sich Anhaltspunkte für die Besorgnis der Befangenheit eines Mitglieds des Bundesrechnungshofes, unterrichtet dieses Mitglied unverzüglich die anderen Mitglieder des Gremiums, das für die Entscheidung des Bundesrechnungshofes zur Aufgabenerledigung (§ 13) zuständig ist. Dies gilt für einen Prüfungsbeamten entsprechend mit der Maßgabe, dass das zuständige Kollegium oder der Vorsitzende der Prüfungsgruppe zu unterrichten ist.

§ 32

Befangenheit im Ständigen Ausschuss

(1) Ein Mitglied darf an einer Entscheidung nicht mitwirken, die der Ständige Ausschuss aufgrund eines Antrags trifft, an dem es als Mitglied eines Kollegiums oder eines Senats beteiligt war.

(2) Den Fällen des Absatzes 1 stehen Fälle gleich, in denen ein Mitglied durch die Entscheidung des Ständigen Ausschusses unmittelbar betroffen ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Große Senat auf Antrag eines Mitglieds des Ständigen Ausschusses (§ 20 Absatz 2 Nummer 3).

GO-BRH §§ 32 – 34

(3) Der Vizepräsident darf an einer Entscheidung des Ständigen Ausschusses über eine Angelegenheit, die er als Vertreter des Präsidenten (§ 6 Absatz 2 Satz 1 BRHG) entschieden hat, nicht mitwirken.

§ 33

Ergänzende Bestimmungen

(1) Ist die Benennung eines Mitglieds des Bundesrechnungshofes für eine bestimmte Funktion vom Dienstalter abhängig, ist bei gleichem Dienstalter der in Betracht kommenden Mitglieder das höhere Lebensalter maßgebend.

(2) Ist im Einzelfall die Vertretung eines Mitglieds des Bundesrechnungshofes nach dem Gesetz oder dieser Geschäftsordnung nicht möglich, benennt der Präsident im Einvernehmen mit dem Ständigen Ausschuss einen Vertreter.

(3) Die in dieser Geschäftsordnung genannten Fristen können von den Beteiligten einvernehmlich verkürzt werden; dies gilt insbesondere für eilbedürftige Fälle. Der Ständige Ausschuss kann auf die Einhaltung einer Frist nur mit der Mehrheit seiner Mitglieder nach § 27 Absatz 1 Satz 1 verzichten.

(4) Für die Behandlung von Verschlussachen gelten die Bestimmungen der Verschlussachenanweisung für die Bundesbehörden in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

Teil IV: Schlussvorschriften

§ 34

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung für den Bundesrechnungshof vom 21. Dezember 1987, zuletzt geändert am 8. Oktober 1993, außer Kraft.

Frankfurt am Main, 19. November 1997

Die Präsidentin des Bundesrechnungshofes
Dr. Hedda von Wedel